



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Andreas Winhart, Franz Bergmüller, Martin Huber AfD**
vom 01.03.2024

PFOA-bedingter Bodenaushub im Landkreis Altötting

Die folgenden Fragen stellen wir in Ergänzung zu den Anfragen Drs. 18/3406, 18/25855, 18/28917 und der aktuellen Berichterstattung der PNP (<https://www.pnp.de/lokales/landkreis-altoetting/windpark-erdaushub-kommt-eine-pfoa-deponie-in-den-oettinger-forst-15549664>) mit irritierenden Äußerungen des Staatsministers für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Hubert Aiwanger.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Ist aus Sicht der Staatsregierung die Wiederverwendung von Bodenaushub beim Bau der geplanten Windkraftanlagen im Öttinger Forst möglich? 2
- 1.b) Mit welcher Menge an kontaminiertem Bodenaushub rechnet die Staatsregierung im Fall der geplanten Windkraftanlagen im Öttinger Forst? 2
- 1.c) Gelten für die Windkraftanlagen die gleichen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich kontaminierten Bodenaushubs wie bei privaten Bauherren (sofern nicht, bitte Unterschiede auflisten)? 2
2. Welche Auflagen haben private Bauherren bezüglich der Wiederverwendung bzw. Entsorgung von Bodenaushüben im Landkreis Altötting? 2
3. Wo sind mögliche Deponiestandorte für mit Perfluorooctansäure (PFOA) oder ähnlichen Chemikalien kontaminiertes Erdreich? 2
4. Hat die Staatsregierung Kenntnis von Kontaminationen des Bodens, welche von Windkraftanlagen ausgehen können, wie beispielsweise Abrieb von Kunststoffen aus den Flügeln, Schmieröle etc.? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 25.03.2024

1.a) Ist aus Sicht der Staatsregierung die Wiederverwendung von Bodenaushub beim Bau der geplanten Windkraftanlagen im Öttinger Forst möglich?

Grundsätzlich muss es zunächst Ziel sein, möglichst aushubminimiert zu bauen und möglichst viel Material vor Ort wiederzuverwenden bzw. wiedereinzubauen. Aufgabe des Projektierers ist es jetzt, ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen, das sowohl die Menge des auszuhebenden Bodenmaterials quantifiziert als auch Vorschläge für den rechtskonformen Umgang mit dem Material macht.

1.b) Mit welcher Menge an kontaminiertem Bodenaushub rechnet die Staatsregierung im Fall der geplanten Windkraftanlagen im Öttinger Forst?

Siehe Antwort zu Frage 1 a.

1.c) Gelten für die Windkraftanlagen die gleichen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich kontaminierten Bodenaushubs wie bei privaten Bauherren (sofern nicht, bitte Unterschiede auflisten)?

Ja.

2. Welche Auflagen haben private Bauherren bezüglich der Wiederverwendung bzw. Entsorgung von Bodenaushüben im Landkreis Altötting?

Es gelten die grundsätzlichen Anforderungen des bundesrechtlichen Bodenschutz- und Abfallrechts. Im Hinblick auf den rechtskonformen Umgang mit Bodenaushub > 500 m³ entwickelt das Landratsamt derzeit FAQs, wobei in der Praxis voraussichtlich jeder Einzelfall gesondert betrachtet werden muss. Für den Umgang mit Kleinmengen unter 500 m³ wird an einer „Bagatellregelung“ gearbeitet.

3. Wo sind mögliche Deponiestandorte für mit Perfluorooctansäure (PFOA) oder ähnlichen Chemikalien kontaminiertes Erdreich?

Die Eignung eines Standorts für die Errichtung einer Deponie orientiert sich an den Kriterien der Deponieverordnung. Diese Anforderungen werden bei der konkreten Standortsuche zugrunde gelegt. Standorteignung und geplante Kapazität einer Deponie wären damit auch Inhalt eines Planfeststellungsverfahrens.

Unabhängig von der Errichtung des geplanten Windparks fällt im Landkreis PFAS-belastetes Bodenmaterial aus Baumaßnahmen an. Dafür ist nach hiesigem Kenntnisstand die Errichtung einer Deponie im Bereich eines Industriegebietes vorgesehen.

4. Hat die Staatsregierung Kenntnis von Kontaminationen des Bodens, welche von Windkraftanlagen ausgehen können, wie beispielsweise Abrieb von Kunststoffen aus den Flügeln, Schmieröle etc.?

Während des Regelbetriebs ist die Gefahr einer Boden- und Grundwasserkontamination durch austretende Betriebs- und Baustoffe der Windkraftanlagen vernachlässigbar gering.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.